



Neues aus dem AfAMed

Stand: September 2021

update

*Arbeitsmedizinische
Fortbildungsveranstaltung des
LGA Hessen, Abteilung VI
Arbeitsschutz RP DA*

1. September 2021

HESSEN Dr. Gabriela Petereit-Haack MPH
Landesgewerbearzt Hessen



Neues aus dem AfAMed



-Der AfAMed wählte Herrn Prof. Harth (5/2021)

Leiter des Zentralinstitutes für Arbeitsmedizin und Maritime Medizin (ZfAM) in Hamburg

als Nachfolger von Herrn Prof. Letzel zum Vorsitzenden. Frau Dr. Förster und Herr Dr. Kern bleiben als stellvertretende Vorsitzende gewählt.

- Neuer Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - ASGA).

- UA I: "Gefahrstoffe, physikalische Einwirkungen und sonstige Tätigkeiten"
(Vorsitzende: Frau Dr. Petereit-Haack)
- UA II: "Biologische Arbeitsstoffe und Infektionsgefährdungen"
(Vorsitzender: Herr Dr. von Schwarzkopf)
- UA III: "Grundsatzfragen und aktuelle Entwicklungen"
(Vorsitzender: Herr Dr. Panter)

Stand AMR



- AMR Nr. 2.1** Fristen für die Veranlassung / das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge
- AMR Nr. 3.1** Erforderliche Auskünfte/Informationsbeschaffung über die Arbeitsplatzverhältnisse
- AMR Nr. 3.2** Arbeitsmedizinische Prävention
- AMR Nr. 5.1** Anforderungen an das Angebot von arbeitsmedizinischer Vorsorge
- AMR Nr. 6.1** Fristen für die Aufbewahrung ärztlicher Unterlagen
- AMR Nr. 6.2** Biomonitoring
- AMR Nr. 6.3** Vorsorgebescheinigung
- AMR Nr. 6.4** Mitteilungen an den Arbeitgeber nach § 6 Absatz 4 ArbMedVV
- AMR Nr. 6.5** **Impfungen als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen**



AMR Nr. 6.6

Impfungen, präexpositionelle Chemoprophylaxe und Notfallprävention als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach ArbMedVV bei tätigkeitsbedingten Auslandsaufenthalten mit Infektionsgefährdungen

AMR Nr. 6.7

Pneumokokken-Impfung als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durch Schweißen und Trennen von Metallen

AMR Nr. 11.1

Abweichungen nach Anhang Teil 1 Absatz 4 ArbMedVV bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B

AMR Nr. 13.1

Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung, die zu einer besonderen Gefährdung führen können

AMR Nr. 13.2

Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System (Ü)

AMR Nr. 13.3

Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag

AMR Nr. 14.1

Angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens

AMR Nr. 14.2

Einteilung von Atemschutzgeräten in Gruppen

- Neuestes AMR

- 13.1 „Hitze“ (Fr. Wiederholdt, UAI)

- Neu zu erarbeitende AMR:

1. Arbeiten mit Bildschirmgeräten (AG Leitung Petereit-Haack, UAI)
2. Überarbeitung 13.2 „Muskel-Skelett“ (AG Leitung Baars, UAI)

- Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten - Arbeitsmedizinische Empfehlung
- Betriebsärztinnen und Betriebsärzte im Gesundheitswesen - Schnittstellen zum Infektionsschutzgesetz - Arbeitsmedizinische Empfehlung
- **Delegation - Arbeitsmedizinische Empfehlung**
- Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit - Arbeitsmedizinische Empfehlung
- Psychische Gesundheit im Betrieb - Arbeitsmedizinische Empfehlung
- Zeitarbeit - Arbeitsmedizinische Empfehlung
- Wunschvorsorge - Arbeitsmedizinische Empfehlung

- Neue veranschiedete AME:

1. Delegation (AG-Leitung Oberlinner, Staat-Vertreter Petereit-Haack)
2. Umgang mit besonders Schutzbedürftigen (Gesonderter Vortrag!)

- AME, die 2021 in Arbeit

- Auswertung der Vorsorge (AG Leitung Stork, Staat-Vertreter Petereit-Haack)
- BGM (UAIII)

- Neu zu erarbeitende AME:

1. Verbesserung der Situation der Arbeitsmedizin in D (AG-Leitung Storck, Staat-Vertreter Petereit-Haack)
2. Home office (AG Leitung Petersen, Staat-Vertreter Petereit-Haack)

Corona-Ad hoc Arbeitsgruppe/ Ergebnisse - Aktuelle Diskussion

- Mitglieder :

Seit März 2020 tätig, Treffen nach Bedarf
(wöchentlich bis monatlich)

Aus jeder „Bank“ eine Person

AG: Dr. Kern, AN: Fr. Müller-Knöss,

BMAS/BAUA: Fr. Janning, Dr. Hoffmann, Dr.
Hochheim, Dr. Kujath,

DGUV: Dr. Struwe, Wissenschaft: Dr. Panther,
Staat: Dr. Petereit-Haack,

Leitung: Prof. Letzel; seit Mai 2021 Prof Harth

Corona-Ad hoc Arbeitsgruppe/ Ergebnisse - Aktuelle Diskussion

- **Mitarbeit in der SARS-Cov-2 Regel**

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

- **Erarbeitung der AME „Umgang mit besonders Schutzbedürftigen (Panther, Petereit-Haack, von Schwarzkopf, Weiler, Hoffmann)**

<https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/arbeitsmedizinische-empfehlung-umgang-mit-schutzbeduerftigen.html>

Corona-Ad hoc Arbeitsgruppe/ Ergebnisse - Aktuelle Diskussion

- **Z.B. Stellungnahme: Betriebsärztliche Aufgaben im Arbeitsschutz in Zeiten der Pandemie**

<https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/AfAMed/Betriebsaerztliche-Aufgaben-Pandemie.html>

- **Diskussion über Pflichtvorsorge in Epidemie (z.B. Schlachter, Saisonarbeiter, Flug-, Fahrpersonal, Pflege)**
- **Diskussion über Testung, Impfung**
- **DD Erkältungskrankheiten versus SARS-Cov-2**
- **FFP2-Masken**
- **Impfungen und Besonders Schutzbedürftige**

Aktuelle Mitteilungen des AfAMed



- **Stellungnahme des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) zum Arbeitsschutz von Beschäftigten, die bereits gegenüber SARS-CoV-2 geimpft sind (PDF, 266 KB)**
- Stellungnahme des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) zu COVID-19-Impfungen im Betrieb
- Stellungnahme des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) zu Tragezeitbegrenzungen für FFP2-Masken
- Positionspapier des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) beim BMAS zu COVID-19-Impfungen
- Betriebsärztliche Aufgaben im Arbeitsschutz in Zeiten der Pandemie (28.08.2020)
- Arbeitsmedizinische Empfehlung "Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten"
- FAQ zur AME "Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten" (PDF, 94 KB)
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Stellungnahme des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) zum Arbeitsschutz von Beschäftigten, die bereits gegenüber SARS-CoV-2 geimpft sind Stand: 02.06.2021

Aktuell wird für die Allgemeinbevölkerung diskutiert, ob und gegebenenfalls welche Lockerungen der Infektionsschutzmaßnahmen für bereits gegen SARS-CoV-2 geimpfte Personen möglich sind. Diese Diskussion findet auch im Bereich des betrieblichen Arbeits und Gesundheitsschutzes statt.

Aus arbeitsmedizinischer Sicht ist hierzu Folgendes festzustellen:

Grundlage für alle Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsschutzes ist die Gefährdungsbeurteilung, auch in Zeiten der Pandemie.

Nach dem aktuellen Kenntnisstand bietet eine Impfung gegen SARS-CoV-2 einen sehr hohen, wenn auch keinen 100-prozentigen Schutz. Es ist nicht bekannt, ob Impfungen gegen alle Virusvarianten gleich hohen Schutz bieten. Eine Weitergabe des Virus durch Geimpfte ist nicht auszuschließen.



- Beschäftigte sind nicht verpflichtet, dem Arbeitgeber ihren Impfstatus zu offenbaren. Betriebsärztinnen und Betriebsärzte geben keine Auskunft über den Impfstatus an den Arbeitgeber.
- In der aktuell geltenden epidemischen Lage werden die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzmaßnahmen insbesondere durch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (letztere befristet bis 30.6.2021) abgeleitet. Es ist davon auszugehen, dass sich der Arbeitsschutz nach Ende der epidemischen Lage „normalisiert“.

Auch für geimpfte Beschäftigte müssen daher auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung die epidemiespezifischen Arbeitsschutzmaßnahmen (Hygieneregeln) gelten. Die Arbeitgeber haben die entsprechenden Maßnahmen vorzuhalten, anzuwenden und den Beschäftigten zu ermöglichen. Die Beschäftigten haben diese zu befolgen und anzuwenden, unabhängig von ihrem Impfstatus. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bietet Spielraum für an die Infektionsgefährdung im Betrieb angepasste Arbeitsschutzmaßnahmen.

Aktuelle Mitteilungen des AfAMed



- Stellungnahme des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) zum Arbeitsschutz von Beschäftigten, die bereits gegenüber SARS-CoV-2 geimpft sind (PDF, 266 KB)
- **Stellungnahme des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) zu COVID-19-Impfungen im Betrieb**
- Stellungnahme des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) zu Tragezeitbegrenzungen für FFP2-Masken
- Positionspapier des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) beim BMAS zu COVID-19-Impfungen
- Betriebsärztliche Aufgaben im Arbeitsschutz in Zeiten der Pandemie (28.08.2020)
- Arbeitsmedizinische Empfehlung "Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten"
- FAQ zur AME "Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten" (PDF, 94 KB)
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Stellungnahme des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) zu COVID-19- Impfungen im Betrieb Stand: 24.03.2021

Bei Impfungen in Betrieben muss immer zwischen Impfungen im Arbeitsschutz und Impfungen zum Bevölkerungsschutz unterschieden werden.

Im Arbeitsschutz erfolgt das Impfangebot im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge für Beschäftigte, die ein tätigkeitsbedingt und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöhtes Infektionsrisiko haben.

Impfungen zum Bevölkerungsschutz erfolgen in Phase zwei der Impfstrategie nach dem SGB V. Im betrieblichen Setting können diese wie die jährlichen Aktionen zur Gripeschutzimpfung angesehen werden.

1. Die Durchführung einer Schutzimpfung muss immer ein Angebot verbunden mit einem Aufklärungsgespräch sein. Eine Verpflichtung zur Impfung ist abzulehnen. Zu unterstützen ist, dass Betriebe auf die zuständigen Stellen zugehen, um entsprechende Vereinbarungen nach § 6 CoronaimpfV anzuregen.
2. Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge entspricht das Vorgehen außerhalb der epidemischen Lage von nationaler Tragweite der Arbeitsmedizinischen Regel „Impfungen als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ (AMR 6.5).
3. Die Impfreihefolge muss sich nach der CoronaimpfV richten, solange nicht genügend Impfstoff verfügbar ist.
4. Betriebliche Angebote zum Impfen können die Impfbereitschaft insgesamt erhöhen. Ein gutes Beispiel hierfür ist die betrieblich angebotene Gripeschutzimpfung. Wie diese können COVID-19-Impfungen auf Grundlage des § 20 SGB V als Präventionsangebot stattfinden



5. Betriebliche Impfungen sind kein Ersatz für Maßnahmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz nach dem TOP-Prinzip; auch ein Impfangebot ändert an dieser präventiven Hierarchie nichts.

6. Wenn Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte in Phase eines mobilen Impfteams angehören, können sie nicht nur Beschäftigte, sondern auch Dritte impfen.

7. Datenschutz/Schweigepflicht sind immer unbedingt zu gewährleisten. Allerdings müssen die Daten ggf. an den Kostenträger und an das RKI übermittelt werden, dies betrifft auch die Impfsurveillance nach § 7 CoronaimpfV.

8. Wissenschaftlich noch zu klären ist, inwiefern eine Übertragung des Virus auch durch eine geimpfte Person weiterhin möglich ist.



9. Betriebsärztinnen und Betriebsärzten kann bei der Umsetzung betrieblicher Impfangebote eine wesentliche Rolle zukommen. Die Gruppen besonders schutzbedürftiger Beschäftigter sind größtenteils bekannt, was eine Priorisierung nach der CoronaimpfV möglich macht. Der Zugang ist niederschwellig und in einigen Unternehmen während der Arbeitszeit möglich. Vor allem in großen Unternehmen ist eine Aufklärungskampagne durch Nutzung der Kommunikationskanäle möglich.

10. Die Arbeitsschutzmaßnahmen und arbeitsmedizinischen Vorsorgen sind als Regelaufgaben aufrecht zu erhalten. Derzeit besteht innerbetrieblich erhöhter Beratungsaufwand zur Umsetzung der sich häufig ändernden Coronavorgaben. Die Umsetzung des Angebotes von Wunschvorsorge kommt im Rahmen der Pandemie eine besondere Wichtigkeit zu. Dennoch können in der Notsituation der Epidemie andere oder zusätzliche betriebliche Maßnahmen erforderlich sein. Hier gilt es, pragmatische Lösungen zu finden. Klar muss sein, dass jede pragmatische Lösung nur vorübergehender Natur und der Epidemie-Situation geschuldet ist (vgl. die Stellungnahme des AfAMed „Betriebsärztliche Tätigkeit einschließlich arbeitsmedizinischer Vorsorge im Pandemiefall“ vom 20.03.2020; abrufbar auf der Homepage unter <https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-vonAusschuessen/AfAMed/Betriebsaerztliche-Aufgaben-Pandemie.html>).

Aktuelle Mitteilungen des AfAMed



- Stellungnahme des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) zum Arbeitsschutz von Beschäftigten, die bereits gegenüber SARS-CoV-2 geimpft sind (PDF, 266 KB)
- Stellungnahme des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) zu COVID-19-Impfungen im Betrieb
- **Stellungnahme des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) zu Tragezeitbegrenzungen für FFP2-Masken**
- Positionspapier des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) beim BMAS zu COVID-19-Impfungen
- Betriebsärztliche Aufgaben im Arbeitsschutz in Zeiten der Pandemie (28.08.2020)
- Arbeitsmedizinische Empfehlung "Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten"
- FAQ zur AME "Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten" (PDF, 94 KB)
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

**Stellungnahme des Ausschusses für
Arbeitsmedizin (AfAMed) zu
Tragezeitbegrenzungen für FFP2-Masken**



Eine Gefährdungsbeurteilung für die jeweilige Tätigkeit (zum Beispiel Differenzierung der Tätigkeit in leicht-mittel-schwer, hohe Umgebungstemperatur) muss vorliegen, Unterweisung und Beratung insbesondere auch von „besonders Schutzbedürftigen“ haben zu erfolgen.

Schwangere müssen separat berücksichtigt werden. Im Sinne eines präventiven Gesundheitsschutzes sollten Tätigkeiten abwechslungsreich (mit Tragezeitpausen) gestaltet werden, um mögliches Schwitzen sowie weitere Beeinträchtigungen unter der Maske zu unterbrechen und auch eine neue ungewohnte Arbeitssituation mit ungewohntem Maskentragen (psychische Belastung) zu berücksichtigen. Vorgaben für eine feste Tragezeitbegrenzung sind nicht zu empfehlen, sondern sollten für die konkrete Tätigkeit getroffen werden.

Aktuelle Mitteilungen des AfAMed



- Stellungnahme des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) zum Arbeitsschutz von Beschäftigten, die bereits gegenüber SARS-CoV-2 geimpft sind (PDF, 266 KB)
- Stellungnahme des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) zu COVID-19-Impfungen im Betrieb
- Stellungnahme des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) zu Tragezeitbegrenzungen für FFP2-Masken
- Positionspapier des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) beim BMAS zu COVID-19-Impfungen
- **Betriebsärztliche Aufgaben im Arbeitsschutz in Zeiten der Pandemie (28.08.2020)**
- Arbeitsmedizinische Empfehlung "Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten"
- FAQ zur AME "Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten" (PDF, 94 KB)
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

AFAMED: Themen für die Nov.- Sitzung

- **Ganzheitliche Vorsorge**
- **Diskussion zur TRGS 401 „Feuchtarbeit“**
- **Diskussion zu: TRGS 505 „Blei“**
- **Diskussion zu: Abschneidekriterien für kanzerogene Stoffe / Tätigkeiten mit kanzerogenen ohne ERB bzw. AGW**

Termine:
die 30. Sitzung des AfAMed am 3./4.
November 2021 stattfinden.

Darüber hinaus plant der AfAMed, die ursprünglich für November 2020 vorgesehene Herbstveranstaltung "E-Health - Bedeutung in der Arbeitsmedizin und der betrieblichen Gesundheitsförderung" am 4. November 2021 im digitalen Format durchzuführen.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit